



Teilnahmeregeln gültig ab 01.07.2013

Veranstalter der Lotterie ist der **Gewinnssparverein Südwest e.V., Karlstraße 8, 76133 Karlsruhe**, eingetragen im Amtsgericht Karlsruhe, Vereinsregister 299. Der Gewinnssparverein wird vertreten durch seinen Vorstand. Zuständig für die Lotteriegenehmigungen sind die jeweiligen Landesministerien bzw. Regierungspräsidien, in deren Zuständigkeitsbereich die Lotterie veranstaltet wird.

Jeder Teilnehmer am Gewinnsparen ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Gewinnauslosungen des Gewinnssparverein Südwest e.V., Karlsruhe, teilzunehmen:

1. Teilnahmeregeln

Mit Entrichtung des ersten Gewinnssparbeitrages hat der Teilnehmer die Teilnahmeregeln als verbindlich anerkannt.

2. Gewinnsparkarten

(1) Jedem Teilnehmer wird eine Gewinnsparkarte zugeteilt, bestehend aus Sparbeitrag und Auslosungsbeitrag. Die Einzahlung erfolgt durch Abbuchung zu Lasten eines Kontos des Teilnehmers bei seiner Bank. Der Teilnehmer vergibt an seine Bank einen besonderen Abbuchungsauftrag. Aus der Gewinnsparkarte ist die Losnummer ersichtlich, mit der der Teilnehmer an den monatlichen Auslosungen teilnimmt.

(2) Die Gewinnsparkarten sind bei den angeschlossenen Kreditgenossenschaften erhältlich, die auch berechtigt sind, die Gewinnssparbeiträge entgegenzunehmen. Die Einziehung und Verwaltung der eingezahlten Spargelder erfolgt ausschließlich durch die beauftragten Kreditgenossenschaften.

(3) Diese sind auch Schuldner der Beiträge. Die Auslosungsbeiträge werden monatlich an den Gewinnssparverein Südwest e.V. abgeführt; gleichzeitig wird der Gewinnssparverein Südwest e.V. über die zur Teilnahme an der Auslosung Berechtigten unterrichtet.

3. Sparzeit

Eine Sparperiode umfasst einen Monat. Zwölf Sparperioden bilden ein Sparjahr, das grundsätzlich mit dem Kalenderjahr gleich ist.

4. Einzahlungen

(1) Jeder Teilnehmer leistet monatlich einen Gewinnssparbeitrag von Euro 5,--. Davon entfallen Euro 4,-- auf den monatlichen Sparbeitrag und Euro 1,-- auf den Auslosungsbeitrag.

(2) Der Gewinnsparteil von monatlich Euro 5,-- ist bei der Kreditgenossenschaft, die die Gewinnsparkarte ausgestellt hat, bis zum 20. eines jeden Monats zu entrichten.

(3) Für den Nachweis der Einzahlung des Gewinnsparteiles sowie der Berechtigung zur Teilnahme an den monatlichen Auslosungen sind allein die Aufzeichnungen der Kreditgenossenschaft maßgebend.

5. Teilnahmeberechtigung

(1) Jeder, der die Voraussetzungen der Ziff. 4 erfüllt hat, ist für die nächste Monatsauslosung teilnahmeberechtigt. Eine Teilnahme mit mehreren Losnummern ist möglich. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

(2) Die Teilnahme am Gewinnsparen kann vor Bezahlung des Loses jederzeit beendet, vorübergehend unterbrochen und wieder aufgenommen werden. Während der Unterbrechungen nimmt der Teilnehmer an den Auslosungen nicht teil. Ein Widerrufsrecht für einen geleisteten Beitrag besteht nicht.

(3) An den Sonderauslosungen (Ziff. 6 (1) b) sind die Losnummern teilnahmeberechtigt, die weder aufgelöst noch als zur Teilnahme nicht berechtigt gemeldet sind.

6. Auslosungen

(1) a. Die Auslosungen erfolgen monatlich und sollen spätestens in der zweiten Monatshälfte eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat stattfinden.

b. Die Sonderauslosungen aus Mitteln gemäß Ziff. 7 (1) b werden mit den entsprechenden monatlichen Auslosungen durchgeführt.

(2) Die Überwachung obliegt einem Notar oder dem Justitiar des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes e.V. sowie mindestens einem Beiratsmitglied des Gewinnsparevereins Südwest e.V. Über die Ziehung wird ein Protokoll angefertigt.

7. Gewinnfonds

(1) a. Die Summe der Auslosungsbeiträge bildet den Gewinnfonds für die monatlichen Auslosungen.

b. Der Gewinnfonds für die Sonderauslosungen gemäß Ziff. 6 (1) b wird aus den Zinsen aus den Sparbeiträgen gebildet.

(2) Nach Abzug der Lotteriesteuer (16 2/3 %), der Reinerträge (25 %) und der Kosten (3 1/3 %) werden nach den jeweiligen Gewinnplänen die Gewinnfonds an die teilnahmeberechtigten Gewinnsparener in vollem Umfange ausgeschüttet.

8. Gewinnplan

(1) Der Gewinnplan für die monatlichen Auslosungen soll nach folgendem Schema aufgestellt werden:

A Hauptgewinne

Sach- und Geldgewinne ca. 25 % der Auslosungsbeiträge

B Endzifferngewinne

ca. 30 % der Auslosungsbeiträge

Die Zahl der Gewinne richtet sich nach der Zahl der im jeweiligen Monat teilnehmenden Gewinnsparener. Um eine möglichst gleichmäßige Streuung der Hauptgewinne zu erreichen, werden Gewinngemeinschaften nach regionalen Gesichtspunkten gebildet. Die Hauptgewinne werden entsprechend der Losanzahl pro Gewinngemeinschaft direkt aus dem an der Auslosung teilnehmenden, nach Gewinngemeinschaften gruppierten Bestand gezogen. Die Ziehung der Endzifferngewinne erfolgt aus dem Gesamtbestand. Hauptgewinne nehmen auch

an der Ziehung der Endzifferngewinne teil. Restliche Überschüsse oder Fehlbeträge nach Abschluss der Auslosung werden in den Fonds der nächsten Auslosung vorgetragen.

(2) Der Gewinnplan für die Sonderauslosungen wird auf Basis des zu erwartenden Zinsbetrages aus den Sparbeiträgen (Ziff. 7 (1) b) aufgestellt. Als Gewinne können Sachpreise ausgelost werden. Hierbei werden die Gewinngemeinschaften entsprechend der Losanzahl berücksichtigt.

(3) Eine evtl. Auszahlung eines Sachgewinnes in bar ist mit 70 vom Hundert des Bruttosachpreiswertes vorgesehen. Die restlichen 30 vom Hundert fließen in den Gewinnfonds zurück.

9. Bekanntgabe der Gewinnlose

Die Gewinn-Nummern werden jeweils nach der Auslosung in den Geschäftsräumen der Kreditgenossenschaften sowie auf der Homepage des Gewinnspaarverein Südwest e.V. bekannt gegeben.

10. Verfügung über die Gewinne

Die Gewinne werden den Gewinnern grundsätzlich bei der Kreditgenossenschaft bei der der Gewinner spart gutgeschrieben.

11. Die Rückzahlung der Sparbeiträge

Die Sparbeiträge werden grundsätzlich zum Jahresende zur Rückzahlung fällig.

12. Abtretung und Verpfändung der Ansprüche

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Teilnehmers gegen den Gewinnspaarverein ist ausgeschlossen.

13. Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Losnummer

Ansprüche des Teilnehmers auf Zuteilung einer bestimmten Losnummer, mit der er an den Auslosungen teilzunehmen wünscht, bestehen grundsätzlich nicht.

14. Information über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten

Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten sind beim Gewinnspaarverein Südwest e.V. , bei den angeschlossenen Kreditgenossenschaften und unter www.spielen-mit-vernunft.de erhältlich.

15. Außergerichtliche Beschwerden

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an den Gewinnspaarverein Südwest e.V. oder an die für Ihr Bundesland zuständige Lottereaufsichtsbehörde.

16. Schlussbestimmung

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Gewinnspaarverein Südwest e.V. in Karlsruhe. Als Vertragssprache wird ausschließlich Deutsch verwendet.

Gewinnspaarverein Südwest e.V. Karlsruhe